

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte des Pfarrdorfes Rußheim bei Karlsruhe

Hoeck, Fritz

Karlsruhe, 1860

II. Statuten der Viehleihkasse

urn:nbn:de:bsz:31-32149

Im Sommer 1834 brannte in der Geißgasse das Haus des Johann Hager ab.

Im September 1852 brach die Schließe bei der Schleifmühle auf dem Wege nach Liedolsheim, wodurch bei dem hohen Wasserstand die Felder bis Neudorf ganz unter Wasser gingen und die Gemeinde großen Schaden erlitt.

Am 3. August 1853, Mittags, ist Johann Wilhelm Becher, 7 Jahre alt, beim Baden in der Pfingz ertrunken.

Im Sommer 1855 schlug der Blitz in das Torshäuschen, wohin sich viele Leute vor dem herannahenden Gewitter geflüchtet hatten. Ein Mann aus Neudorf wurde erschlagen, ein anderer starb denselben Tag. Die Uebrigen von hier kamen mit leichten Wunden und Schrecken davon; am meisten beschädigt war die Frau von Friedrich Kollb.

Am 17. April 1856, Abends 5 Uhr, fiel Christine Haushalter, 3 Jahre alt, in eine frisch abgelöschte Kalkgrube und erstickte.

1859 am 8. März, Sonntag Mittags 4 Uhr, brannte der Dachstuhl vom Gerbhaus des Gerbermeisters Ludwig Elser ab.

II.

Statuten der Viehleihkasse.

§. 1.

Der Zweck der Viehleihkasse ist, den Bürgern der Gemeinde, die aus eigenen Mitteln sich kein Vieh kaufen können, die nöthigen Mittel dazu gegen zu entrichtenden Zins zu geben, um sie dadurch vor Prellerei zu schützen.

§. 2.

Da die Gemeinde kein vorräthiges Geld zu diesem Unternehmen besitzt, stellt sie einen Verlag von 4000—6000 fl. aus den der Gemeinde gehörigen Grundstücken, um dafür bei einer Kasse oder einem Wechselhause einen Contocurrenten bis 1500 fl. eröffnen zu können.

§. 3.

Wer Geld aus der Kasse erhält, verpfändet dafür seine Almend, soweit es nach §. 91 der Gemeindeordnung zulässig ist, damit die Gemeinde, im Fall der Zins nicht zu gehöriger Zeit entrichtet wird, darauf Rückgriff nehmen kann. Die Kasse hat Vorzugsrecht auf die Almend. Wenn jedoch die Almend schon verpfändet ist, muß ein annehmbarer Bürge gestellt werden.

Die Kasse behält sich das Eigenthumsrecht von dem durch sie erkaufen Vieh vor.

§. 4.

Das aus der Kasse geliehene Kapital muß in 3 jedesmal zu bestimmenden Terminen heimbezahlt werden. Was von rückständigen Zinsen in obigem Paragraphen gesagt ist, gilt auch hier.

§. 5.

Der Zins wird mit 6% berechnet. Was bei Heimzahlung des Kapitals an die Kasse oder das Wechselhaus und nach Berechnung der sich ergebenden Kosten übrig ist, wird jeweils von der Kasse bei eintretendem Unglück mit Vieh als Geschenk zur Unterstützung gegeben.

§. 6.

Jedes Stück Vieh, das im Ort gekauft wird, wird zuerst von den dazu bestimmten Männern abgeschätzt, damit nicht Uebervortheilungen und Betrügereien stattfinden können.

Von Handelsleuten muß das Vieh in den Ort gebracht werden.

Der Einkauf des Viehes außer dem Ort kann nur in Gemeinschaft mit den von dem Verwaltungsrath beauftragten Sachverständigen geschehen, wobei jedoch auf die Wünsche des Käufers billige Rücksicht zu nehmen ist.

§. 7.

Die Kasse wird durch eine besondere Rechnungsführung, also getrennt von dem Gemeinderechnungswesen, verwaltet. Der Verrechner erhält eine Belohnung nach der Größe des Geschäfts. Für die Bemühungen bei auswärtigem Kaufe werden Tags-

gebühren von 48 fr. festgesetzt, die der Käufer zu übernehmen hat.

§. 8.

Wer gegen die in §. 6 aufgestellten Bedingungen handelt, erhält nichts aus der Kasse.

Ebenso ist der Gemeinderath, unter welchem mit den dazu erwählten 4 Personen die Anstalt steht, befugt, jedem schlechten Haushalter die Vortheile der Anstalt so lange zu entziehen, bis er Beweise von Besserung geliefert hat.

§. 9.

Was in §. 6 von frisch angekauftem Vieh gesagt ist, gilt auch bei Eintauschungen von unbrauchbar gewordenem Vieh gegen anderes.

Kußheim, den 2. Februar 1854.

III.

Statuten der Rußheimer Sparkasse.

§. 1.

Unter Bürgschaft der hiesigen Gemeinde wird für den hiesigen Ort, um die kleinen Ersparnisse zu sammeln, sicher anzulegen, und durch Zuschüsse, sowie durch Zins und Zinseszins zu vermehren, eine Sparkasse errichtet. Sie führt den Namen: Sparkasse der Gemeinde Rußheim.

§. 2.

Eintrittsfähig ist jeder in der Gemeinde Wohnende, sowie jeder fremde Dienstbote, der hier im Dienst steht. Auch Minderjährigen ist der Beitritt gestattet, nur müssen sie einen Stellvertreter haben.

Verlassen fremde Dienstboten den Ort, so können sie doch Mitglieder der Spargesellschaft bleiben.